

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neufelden vom 10. Dezember 2020, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Neufelden erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:

a)	je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	EUR	154,00
b)	je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	EUR	184,80
c)	je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR	324,50
d)	je Container mit 770 Liter Inhalt	EUR	1036,20
e)	je Container mit 1100 Liter Inhalt	EUR	1.469,60
f)	reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nich Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	ht stän EUR	dig bewohnte 107,80
g)	je zusätzlicher orange BAV-Sack (80 Liter)	EUR	5,50
h)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 80 Liter Inhalt	EUR	11,85
i)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	EUR	14,22
j)	je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR	24,96

 k) je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers mit 770 Liter Inhalt
 EUR 79,71
 I) je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers

mit 1100 Liter Inhalt

(2) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren verdoppeln sich im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfuhren pro Jahr).

EUR

113,05

- (3) Unter Abs. (1) (a) (e) angeführte Gebühren vervierfachen sich im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfuhren pro Jahr).
- (4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

§3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§5 Fälligkeit

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

§6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (Inklusivgebühr).

§7 Inkrafttreten

Die Rechtwirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 26. Februar 2021

Abenommen am: